



Stellungnahme Nr. 18 März 2026

Verfassungsbeschwerde der (...) GmbH & Co. KG, vertreten durch die (...) GmbH, diese vertreten durch Herrn (...)

- gegen
- a) den Beschluss des Landgerichts Stuttgart vom 14. Januar 2025
- 1 T 11/24 -
 - b) den Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart vom 6. Dezember 2024
- 9 RES 1112/24 -
 - c) den Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart vom 22. Oktober 2024
- 9 RES 1112/24 -

Az. des BVerfG: 1 BvR 502/25

und

Verfassungsbeschwerde der (...)

I. unmittelbar gegen

- a) den Beschluss des Landgerichts Stuttgart vom 21. Januar 2025
- 1 T 12/24 -
- b) den Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart vom 11. Dezember 2024
- 6 RES 1243/24 -

II. mittelbar gegen

§ 7 Absatz 4 des Gesetzes über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz StaRUG)

Az. des BVerfG: 1 BvR 606/25

Mitglieder des Verfassungsrechtsausschusses

RA Dr. Christian-Dietrich Bracher (Berichterstatter)

RA Prof. Dr. Dr. Karsten Fehn

RA Dr. Markus Groß

RA Dr. Patrick Heinemann

RAin Dr. Yasemin Jüngling

RA Prof. Dr. Christofer Lenz (Vorsitzender)

RA Dr. Michael Moeskes

RAin Dr. Friederike Niemann – *ohne Mitwirkung*

RA Dr. Marc Ruttloff – *ohne Mitwirkung*

RA Dr. jur. h.c. Gerhard Strate

RAin Dr. jur. Katharina Wild

RAuN Dr. Ulrich Wessels, Präsident Bundesrechtsanwaltskammer

RAin Eva Buchmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Ass. jur. Lissa Gerking, LL.M. (Norwich), Bundesrechtsanwaltskammer

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

I. Sachverhalte

1. 1 BvR 502/25

Da die vom Bundesverfassungsgericht ohne Anlagen übersandte Kopie der Verfassungsbeschwerde infolge sehr umfangreicher Schwärzungen allein keine verständliche Darstellung des Sachverhalts enthält, beruht die folgende Darstellung wesentlich auf den veröffentlichten pseudonymisierten Entscheidungen des Landgerichts Stuttgart vom 14.01.2025 – Az. 1 T 11/24 – und des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 28.10.2024 – Az. 20 U 30/24.

Die Beschwerdeführerin erwarb 2010 durch Kapitalerhöhung 50 % der Kommanditanteile an der in der Verfassungsbeschwerde (und daher auch im Folgenden) als „Schuldnerin“ bezeichneten GmbH & Co KG, die die Holding-Gesellschaft einer Unternehmensgruppe im Maschinenbau ist. Insgesamt bezahlte sie 100 Mio. Euro für die Kommanditbeteiligung und weitere Geschäftsanteile. Sie war damit wirtschaftlich zu 50 % an der Schuldnerin beteiligt. Nach dem Gesellschaftsvertrag der Schuldnerin bedurften alle Beschlussgegenstände, die bei einer GmbH von Gesetzes wegen einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, insbesondere Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftsvertrags und/oder der darin vorgesehenen Beteiligungsverhältnisse, einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen in der Gesellschafterversammlung.

Da sich die Geschäftslage ab 2019 verschlechterte, schloss die Schuldnerin 2021 mit Kreditinstituten eine Sanierungsvereinbarung ab, die u. a. eine bis 31.10.2024 auflösend bedingte teilweise Abtretung der Kommanditanteile der Beschwerdeführerin auf zwei Treuhänder vorsah. Nach Ablauf der Frist fielen die Kommanditanteile an die Beschwerdeführerin zurück. Da die Schuldnerin weiterhin sanierungsbedürftig war, unterbreitete die Beschwerdeführerin Anfang 2024 einen Vorschlag zu einer Veräußerung eines Unternehmensanteils an eine dritte Gesellschaft. Die Geschäftsführung der Komplementär-GmbH der Schuldnerin lehnte aber nach dem Vortrag der Beschwerdeführerin die von der Kaufinteressentin gewünschte Due Diligence ab und verlangte von der Beschwerdeführerin, ihre gesamten Kommanditanteile mit dem Auftrag zur Veräußerung auf einen Treuhänder zu übertragen; nach der Darstellung des Oberlandesgerichts scheiterte die Due Diligence an der fehlenden Vertraulichkeitserklärung der Beschwerdeführerin.

Die Geschäftsführung berief eine Gesellschafterversammlung auf den 28.06.2024 ein und legte dazu den Entwurf eines Restrukturierungskonzepts vor, das den Übergang der gesamten Kommanditanteile auf einen Restrukturierungsgesellschafter vorsah. In dem Konzept wurde ausgeführt, die Gesellschafter könnten nach den Ergebnissen der Vergleichsrechnung in Bezug auf ihre Anteile und Gesellschafterdarlehen keine Befriedigung erwarten. Die Beschwerdeführerin übersandte am 25.06.2024 ein „Term-sheet“ zur Regelung der Sanierungsgesellschafterbeiträge mit der Erklärung, die Refinanzierung der Schuldnerin ermöglichen zu wollen. Das lehnte die Schuldnerin ab. In der Gesellschafterversammlung

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Die gewählte Form bezieht sich grundsätzlich auf Angehörige aller Geschlechter, sofern nicht ausdrücklich auf ein Geschlecht Bezug genommen wird.

konnte kein Gesellschafter zusagen, die am 30.06.2024 fällig werdenden Verbindlichkeiten in Höhe von 350 Mio. Euro abzulösen. Die Gesellschafterversammlung stellte fest, dass das Stimmrecht der Beschwerdeführerin, die eine Restrukturierungsanzeige ablehnte, als Folge von Vertragsverletzungen, die ihr vorgeworfen wurden, ruhe. Die anderen Gesellschafter stimmten der Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens zu. Die Restrukturierungsanzeige nach § 31 StaRUG wurde am selben Tage dem Amtsgericht Stuttgart übermittelt. Dieses bestellte am 04.07.2024 einen fakultativen Restrukturierungsbeauftragten und wies ihm die Aufgaben nach § 76 Abs. 1 und 4 StaRUG zu.

Die Beschwerdeführerin erwirkte eine einstweilige Verfügung des Landgerichts Ulm, durch die der Schuldnerin verboten wurde, den Gesellschafterbeschluss vorläufig zu vollziehen (Urteil vom 01.08.2024 – Az. 10 O 43/24 KfH, veröffentlicht). Das Landgericht Ulm hob darauf ab, dass nach dem Gesellschaftsvertrag sämtliche Beschlussgegenstände, die bei einer GmbH von Gesetzes wegen einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, der Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedürften; dazu gehöre der auf die Änderung der Beteiligungsverhältnisse gerichtete Beschluss vom 28.06.2024. Das Oberlandesgericht Stuttgart wies auf die Berufung der Schuldnerin durch Urteil vom 28.10.2024 – Az. 20 U 30/24 – den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ab. Zur Begründung führte es aus, die Anzeige des Restrukturierungsvorhabens habe keines Gesellschafterbeschlusses bedurft, weil die Durchführung des Restrukturierungsvorhabens die einzige hinreichend erfolgversprechende Alternative zu einem Insolvenzverfahren sei. Eine andere hinreichend erfolgversprechende Alternative bestehe nicht, weil eine „Lock-Up-Vereinbarung“ mit den Finanzierungsgebern der Schuldnerin über 350 Mio. Euro gekündigt werden könne, wenn die Restrukturierungstransaktion nicht bis zum 30.11.2024 abgeschlossen werde. Nach einer solchen Kündigung trete nach dem glaubhaft gemachten Vortrag der Schuldnerin sofort Zahlungsunfähigkeit ein. Die der Gesellschafterversammlung vorausgegangenen Bemühungen der Beschwerdeführerin seien daher unerheblich.

Die Schuldnerin legte dem Amtsgericht Stuttgart am 25.09.2024 einen Restrukturierungsplan vor. Der Restrukturierungsbeauftragte erklärte mit Schreiben vom 27.09.2024, dass nach den von der Schuldnerin vorgelegten Unterlagen und erteilten Informationen plausibel sei, dass durch den Plan die drohende Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin beseitigt und ihr Bestand gesichert werde.

Der Restrukturierungsplan, an dessen Vorbereitung die Beschwerdeführerin nicht beteiligt war, sieht nach dem Vortrag der Beschwerdeführerin vor, dass die Kommanditanteile an der Schuldnerin für jeweils einen Euro an zwei Restrukturierungsgesellschafter verkauft werden, an denen die anderen Gesellschafter der Schuldnerin mindestens mittelbar (die Einzelheiten sind infolge der vorgenommenen Schwärzungen für die Bundesrechtsanwaltskammer nicht erkennbar) für jeweils 5.000 Euro zuvor bereits eine Beteiligung von zusammen 20 % erworben hatten. 80 % eines etwaigen Übergewinns aus einer späteren Veräußerung sollen je zur Hälfte auf die bisherigen Gesellschafter verteilt werden, so dass die Beschwerdeführerin im Ergebnis insgesamt 40 % und die anderen Gesellschafter (einschließlich der Restrukturierungsgesellschafter) 60 % erhalten würden. Außerdem sollen die nicht werthaltigen nachrangigen Gesellschafterdarlehen anderer Gesellschafter durch Verrechnung befriedigt werden. Dagegen soll eine titulierte Forderung der Beschwerdeführerin gegen die Schuldnerin und eine weitere Forderung der Beschwerdeführerin gegen eine leistungsfähige Gesellschaft mit streitigen Ansprüchen der Schuldnerin gegen die Beschwerdeführerin verrechnet werden. Im gerichtlichen Erörterungs- und Abstimmungstermin am 21.10.2024 widersprach die Beschwerdeführerin dem Restrukturierungsplan.

Das Amtsgericht bestätigte den Plan durch Beschluss vom 22.10.2024 – Az. 9 RES 1112/24. Der Beschwerde der Beschwerdeführerin half es durch Beschluss vom 06.12.2024 nicht ab (diese Beschlüsse sind der Bundesrechtsanwaltskammer nicht bekannt). Das Landgericht Stuttgart verwarf die Beschwerde der Beschwerdeführerin durch Beschluss vom 14.01.2025 als unzulässig. Die Beschwerdeführerin habe „entgegen § 66 Abs. 2 Nr. 3 StaRUG weder glaubhaft gemacht, dass sie durch den Plan wesentlich schlechter gestellt wird, als sie ohne den Plan stünde ...“, noch dass dieser

Nachteil nicht durch eine Zahlung aus Mitteln ausgeglichen werden kann, die nach dem gestaltenden Teil des Restrukturierungsplanes für den Fall bereitgestellt werden, dass ein Planbetroffener seine Schlechterstellung nachweist“. Zum Nachweis einer wesentlichen Schlechterstellung müsse der Beschwerdeführer „Umstände darlegen und präsenste Beweismittel (§ 294 Abs. 2 ZPO) einführen, die die Annahme einer wesentlichen Schlechterstellung mit einer Wahrscheinlichkeit von mehr als 50 % ermöglichen“. Die Beschwerdeführerin habe „weder selbst substantiiert Alternativszenarien dargelegt, die eine Besserstellung der Kommanditistin erwarten lassen würden“, noch ergebe „sich aus den vorgelegten Unterlagen, dass durch den Plan eine wesentliche Schlechterstellung der Beschwerdeführerin zu erwarten ist“. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin zu den Perspektiven eines alternativen Insolvenzplanverfahrens beschränkten „sich auf punktuelle Annahmen und Vermutungen, ohne die wesentlichen Eckpunkte einer Eigenverwaltung ... und deren Realisierbarkeit konkret und in der erforderlichen Breite darzustellen“. Soweit die Beschwerdeführerin sich auf fehlende Kenntnis von tatsächlichen Umständen berufe, hätte sie „vortragen müssen, welche Tatsachen ihr vorenthalten worden sind, um die Realisierbarkeit einer Eigenverwaltung im Gegensatz zur Vergleichsrechnung“ des Restrukturierungsbeauftragten „konkret darzulegen und welche Bemühungen sie unternommen hat, um diese Tatsachen in Erfahrung zu bringen“. Für ein von der Beschwerdeführerin vorgeschlagenes „Alternativszenario“ lägen keine Finanzierungsnachweise vor, und die Finanzierer hätten ausgeschlossen, es weiterzuerfolgen. Die Beschwerdeführerin habe auch nicht dargelegt, weshalb sie „entgegen der schuldnerseits vorgelegten Unterlagen von einer Werthaltigkeit ihrer Kommanditanteile“ ausgehe und daher der im Restrukturierungsplan angesetzte Betrag von 25.000 Euro zum Ausgleich einer etwaigen Schlechterstellung der Beschwerdeführerin nicht ausreiche. Ein Gesellschafterbeschluss sei aus den Gründen des Urteils des Oberlandesgerichts vom 28.10.2024 für die Einleitung des Restrukturierungsverfahrens nicht erforderlich gewesen.

Die Prozessbevollmächtigten der Schuldnerin im Beschwerdeverfahren trugen in ihrem Antrag auf Festsetzung des Gegenstandswerts vom 27.01.2025 vor, die Verbindlichkeiten der Schuldnerin seien wesentlich geringer als deren Vermögenswerte. Es sei bereits in den Jahren 2026 und 2027 ohne Zuführung zusätzlichen Eigenkapitals mit Jahresüberschüssen zu rechnen.

Die Beschwerdeführerin hat die Verfassungsbeschwerde nach Zustellung des Beschlusses des Landgerichts erhoben. Sie rügt eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 14 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG durch diese Entscheidungen und greift mittelbar auch einzelne den angegriffenen Entscheidungen zugrunde liegende Bestimmungen des StaRUG an.

2. 1 BvR 606/25

Die folgende Darstellung beruht (mangels hinreichender Informationen in der geschwärzten Verfassungsbeschwerde) wesentlich auf dem im Volltext auf der Internetseite der VARTA AG veröffentlichten Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart vom 11.12.2024 – Az. RES 1243/24, dem pseudonymisiert veröffentlichten Beschluss des Landgerichts Stuttgart vom 21.01.2025 – Az. 1 T 12/24 – und der auf der Internetseite der VARTA AG veröffentlichten „Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts des Restrukturierungsplans“. Ob es sich bei diesen Beschlüssen (insbesondere dem Beschluss des Landgerichts) um die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Entscheidungen handelt, die dieselben Aktenzeichen haben, ist für die Bundesrechtsanwaltskammer unklar; sie unterstellt dies im Folgenden, weil die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Entscheidungen jedenfalls auf denselben Erwägungen beruhen dürften.

Die VARTA AG zeigte dem Amtsgericht Stuttgart am 21.07.2024 ein Restrukturierungsvorhaben an. Am 31.10.2024 legte sie einen Restrukturierungsplan vor, der nach den Angaben in der Verfassungsbeschwerde mehr als 1.000 Seiten umfasst und den der vom Amtsgericht bestellte Restrukturierungs-

beauftragte als plausibel bewertete. In dem Erörterungs- und Abstimmungstermin am 25.11.2024 wurden die Inhaber von Anteilsrechten i. S. v. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StaRUG auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 Satz 1 StaRUG in zwei Gruppen unterteilt. Eine Gruppe bildete eine Aktionärin, die 50,1 % der Anteile hielt, die andere Gruppe bildeten alle anderen Aktionäre, die nach den Angaben der Beschwerdeführer ca. 21 Mio. Aktien hielten. Bei der Abstimmung stimmte die Mehrheitsaktionärin dem Restrukturierungsplan zu; der Plan erhielt auch die erforderliche Mehrheit in allen anderen Gruppen mit Ausnahme der Gruppe der Minderheitsaktionäre, in der er 0 % der Stimmen erhielt. Der Plan sieht eine Kapitalherabsetzung auf Null für alle Aktionäre, Bezugsrechte für eine mit der Mehrheitsaktionärin durch gemeinsame Zugehörigkeit zur „Tojner Gruppe“ verbundene Gesellschaft (VRT Beteiligungsgesellschaft mbH) sowie für zwei weitere Gesellschaften und einen Ausschluss des Bezugsrechts anderer Aktionäre vor. Die VRT Beteiligungsgesellschaft mbH und die beiden anderen Gesellschaften haben nach dem Restrukturierungsplan für 100 % der neuen Aktien insgesamt 100.000 Euro und außerdem ca. 73,6 Mio. Euro als Einlagen in die Kapitalrücklage der Gesellschaft aufzubringen; davon entfallen 32.000 Euro als Preis für die neuen Aktien und 32 Mio. Euro als Bar- und Sacheinlagen auf die VRT GmbH. Zu den Einlagen gehören Beteiligungen an Gesellschaften, die wesentliche Betriebsgrundstücke der VARTA Gruppe halten.

Das Amtsgericht bestätigte den Sanierungsplan durch Beschluss vom 11.12.2024 – Az. RES 1243/24. Die gegen den Plan gerichteten Anträge von Kleinanlegern seien unzulässig und unbegründet. Sie hätten nicht glaubhaft gemacht, dass sie durch den Restrukturierungsplan voraussichtlich schlechter gestellt würden als sie ohne den Plan stünden. In einem Insolvenzverfahren sei kein Erlös zugunsten der Aktionäre zu erwarten, die Aktien seien daher wertlos. Ein Alternativszenario, in dem eine Befriedigung der Aktionäre wahrscheinlich sei, sei nicht dargelegt worden. Die Gruppenbildung sei angesichts der unterschiedlichen wirtschaftlichen Interessen der Mehrheitsaktionärin, die einen erheblichen Sanierungsbeitrag leiste, und der anderen Aktionäre nicht zu beanstanden. Auch wenn einzelne Kleinaktionäre zur Erbringung von Sanierungsbeiträgen bereit wären (was hinsichtlich Zeitpunkt und Höhe nicht konkretisiert worden sei), dürften „Art und Umfang“ des Sanierungsbeitrags der Mehrheitsaktionärin „sich massiv von dem unterscheiden, was einzelne Kleinaktionäre ggf. einzubringen bereit und in der Lage wären“. Es komme nicht darauf an, ob ein öffentliches Bezugsangebot umsetzbar gewesen wäre. Die Aktionäre würden gegen einen ungerechtfertigten Bezugsrechtsausschluss allein durch §§ 25 ff. StaRUG, insbesondere das Schlechterstellungsverbot, geschützt. Wenn ein Aktionär, wie hier die Mehrheitsaktionärin, die Bereitschaft zu seinem Sanierungsbeitrag von einem Ausschluss des Bezugsrechts der Kleinaktionäre abhängig mache und es keine weiteren Eigenkapitalgeber gebe, liege der Ausschluss im Interesse der Gesellschaft. Die fehlende Zustimmung der Gruppe der Kleinaktionäre gelte gemäß §§ 22 bis 28 i. V. m. § 45 Abs. 4 Satz 1 StaRUG als erteilt.

Das Landgericht Stuttgart verwarf die Beschwerden gegen die Entscheidung des Amtsgerichts durch Beschluss vom 21.01.2025 – Az. 1 T 12/24 – als unzulässig. Die Beschwerdeführer hätten nicht glaubhaft gemacht, dass sie durch den Plan wesentlich schlechter gestellt werden als ohne den Plan (§ 66 Abs. 2 Nr. 3 StaRUG). Soweit einzelne Beschwerdeführer eine Sanierung unter Beteiligung der Aktionäre in der Gestalt eines vorzunehmenden Kapitalschnitts und einer Beteiligung der Aktionäre über eine eigene Gesellschaft als Alternative dargestellt hätten, seien keine Umstände dargelegt und keine präsenten Beweismittel eingeführt worden, auf deren Grundlage die Kammer zu der Einschätzung gelangen würde, eine ausreichende Kapitalerhöhung unter Einbeziehung aller Aktionäre sei mit einer Wahrscheinlichkeit von über 50 % wahrscheinlich. Der Regulierungsbeauftragte habe dargelegt, dass er sich mehrfach vergeblich um die Realisierung eines Sanierungskonzepts unter Beteiligung der Aktionäre bemüht habe. Gegen die Realisierbarkeit spreche auch die Vereinbarung zwischen der VARTA AG und wesentlichen Fremdkapitalgebern, die Voraussetzung einer Brückenfinanzierung zur Vermeidung der Zahlungsunfähigkeit gewesen sei und ein ausdrückliches Verbot enthalte, andere Restrukturierungs- oder Insolvenzpläne zu verfolgen.

Die Beschwerdeführer (130 Kleinaktionäre) haben die Verfassungsbeschwerde nach Zustellung des Beschlusses des Landgerichts erhoben. Sie rügen eine Verletzung ihres Eigentumsrechts und ihrer Ansprüche auf effektiven Rechtsschutz und rechtliches Gehör. Implizit beanstanden sie auch ihre Benachteiligung gegenüber der Mehrheitsaktionärin durch Vorenthaltung von Bezugsrechten. Sie tragen u. a. vor, ihre Aktien seien nicht wertlos. Der Ausschluss des Bezugsrechts gegen den Willen von Aktionären, die mehr als 25 % des Unternehmenskapitals halten, sei mit Art. 14 Abs. 1 GG nicht vereinbar. Verhandlungen mit den „außenstehenden Aktionären“ seien nicht geführt worden (S. 54 oben der Verfassungsbeschwerde). Die gerichtliche Kontrolle der Tätigkeit des von der Schuldnerin vorgeschlagenen und daher nicht unabhängigen Restrukturierungsbeauftragten sei nicht ausreichend intensiv, die Frist für die Glaubhaftmachung von Einwendungen der betroffenen Aktionäre zu kurz.

II. Verfassungsrechtliche Bewertung

Die Bundesrechtsanwaltskammer sieht von einer Äußerung zur Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerden ab, weil sie auf der Grundlage der übermittelten Unterlagen nicht umfassend beurteilt werden kann. In beiden Verfahren stellt sich u. a. die Frage, ob die Beschwerdefrist durch Erhebung der Verfassungsbeschwerden erst nach den Entscheidungen des Landgerichts angesichts der in § 66 Abs. 2 Nr. 3 StaRUG normierten Zulässigkeitsvoraussetzung der Beschwerde gewahrt ist. Für die Beurteilung könnte der konkrete Vortrag in den Beschwerdeverfahren Bedeutung haben.

Sind die Verfassungsbeschwerden zulässig, so sind sie nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer auf der Grundlage der ihr zum Sachverhalt zur Verfügung stehenden Informationen auch begründet. Das StaRUG enthält keine verfassungskonforme Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums bei Entzug von Anteilsrechten an Unternehmen (unten 1. a)). Außerdem hat das Amtsgericht Stuttgart bei der Bestätigung der Restrukturierungspläne nach den Informationen, die der Bundesrechtsanwaltskammer zur Verfügung stehen, Art. 3 Abs. 1 GG verletzt (unten 2. b)).

1. Angriffe gegen Vorschriften des StaRUG

a) Keine Regelung eines Anspruchs auf Entschädigung bei Übertragung von Unternehmensanteilen

Das StaRUG enthält keine den Anforderungen des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG genügende Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums, weil es keine Regelung eines (etwaigen) Entschädigungsanspruchs für die Übertragung von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten auf der Grundlage von § 7 Abs. 4 Satz 4 StaRUG enthält. Dieser Mangel kann sich im Ergebnis auf die angegriffenen gerichtlichen Entscheidungen ausgewirkt haben.

Im Rahmen einer Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG ist bei gesetzlicher Eröffnung des Entzugs oder der Übertragung von Anteilsrechten von Minderheitsgesellschaftern an privaten Unternehmen auf andere Gesellschafter grundsätzlich gesetzlich sicherzustellen, dass voller Wertersatz zu leisten ist (BVerfGE 100, 289, 303; BVerfGK 11, 253, 357). Ob voller Wertersatz auch generell im Restrukturierungsverfahren zu leisten ist, kann man allerdings in Zweifel ziehen. Denn dieses Verfahren dient typischerweise nicht allein den Interessen der Mehrheitsgesellschafter, sondern darüber hinaus auch den Interessen von Gläubigern und Beschäftigten eines insolvenzgefährdeten Unternehmens. Das könnte (unter Heranziehung des Rechtsgedankens des Art. 14 Abs. 3 Satz 3 GG) als Ergebnis einer Interessenabwägung eine geringere Entschädigung als den vollen Wert rechtfertigen, sofern die Restrukturierung ohne Übertragung von Anteilsrechten nicht

realisierbar ist und die Gewährung vollen Wertersatzes für die zu übertragenden Anteilsrechte die Restrukturierung ausschließen würde. Freilich müsste dies gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG gesetzlich geregelt werden, und die Voraussetzungen und Ergebnisse müssten aufgrund des Rechtsstaatsprinzips auch einer gerichtlichen Kontrolle zugänglich sein.

Das Schlechterstellungsverbot des § 64 Abs. 1 StaRUG gewährleistet einen Wertersatz nicht; denn es verlangt nur einen Vergleich zwischen der Lage ohne und mit Restrukturierung, ohne einen etwaigen noch vorhandenen Unternehmenswert zu berücksichtigen. Nach der gesetzgeberischen Konzeption soll das Schlechterstellungsverbot gewährleisten, dass betroffenen Gesellschaftern „zumindest der Wert erhalten bleibt, den ihnen die Beteiligung noch vermittelte“. Das soll geschehen, indem der „Schutz, den das Kriterium des Gläubigerinteresses“ den Gläubigern vermittelt, auf die Gesellschafter erstreckt wird. Das „Kriterium des Gläubigerinteresses“ wird in Anlehnung an § 251 Abs. 1 Nr. 2 InsO dahin bestimmt, dass „kein Gläubiger schlechter gestellt wird als bei Anwendung der Liquidationsrangfolgen“. „Zugrunde zu legen ist entweder eine Liquidation oder die Situation, die sich im nächstbesten Alternativszenario voraussichtlich einstellen würde“ (BT-Drs. 19/24181 S. 163). Damit wird der Maßstab bezeichnet, der sich aus § 225a Abs. 5 InsO i. V. m. § 7 Abs. 4 Satz 6 StaRUG (mindestens) für den freiwilligen Austritt aus der Gesellschaft ergibt. Auf diese Weise lässt sich aber der Wert der Unternehmensbeteiligung bei beabsichtigter Durchführung eines Restrukturierungsverfahrens (anders als im Insolvenzverfahren, dazu z. B. Eidenmüller in Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, 4. Aufl. 2020, § 225a Rn. 18, 44) nicht feststellen. Denn die Restrukturierung hat das Ziel, durch Fortführung des Unternehmens mit Hilfe von Sanierungsbeiträgen Werte zu erhalten, die in einem Insolvenzverfahren verloren gehen könnten. Der Wert der Unternehmensbeteiligungen wird daher auch durch die Sanierungsaussichten bestimmt. Die gesetzlich eröffnete Möglichkeit, Gesellschafter aus dem Unternehmen herauszudrängen, rechtfertigt nicht die Annahme, der Wert ihrer Beteiligungen beschränke sich vorher auf den potentiellen Liquidationserlös, selbst wenn sie bereit sind, sich finanziell an der Sanierung zu beteiligen. Eine solche Konzeption setzt sich vielmehr über den durch Art. 14 Abs. 1 GG gewährleisteten Schutz des Eigentums hinweg.

§ 7 Abs. 4 Satz 2 StaRUG eröffnet zwar die Möglichkeit, in dem Restrukturierungsplan Abfindungen an ausscheidende an dem Schuldner beteiligte Personen vorzusehen, die einen über den potentiellen Liquidationserlös hinausgehenden Wertausgleich enthalten. Eine Verpflichtung dazu normiert das StaRUG aber nicht. Es enthält keinerlei konkrete Vorgaben für die Gewährung des Wertersatzes bei Übertragung von Gesellschaftsanteilen nach § 7 Abs. 4 Satz 4 StaRUG unter Einbeziehung wertbestimmender Aussichten des Sanierungsverfahrens und genügt daher unter diesem Aspekt nicht den Anforderungen aus Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Eine verfassungskonforme Interpretation durch Einbeziehung der wertbestimmenden Aussichten des Sanierungsverfahrens dürfte angesichts der Darlegungen in der Begründung des Gesetzentwurfs ausscheiden.

Die Beschwerdeführerin im Verfahren 1 BvR 502/25 bestreitet plausibel, dass ihr aufgrund des Restrukturierungsplans voller Wertausgleich für ihre Anteilsrechte gewährt wurde. Abweichende Feststellungen sind der Bundesrechtsanwaltskammer nicht bekannt. Jedenfalls wenn nicht im Restrukturierungsplan oder im Bestätigungsbeschluss des Amtsgerichts festgestellt wurde, dass der festgesetzte Kaufpreis dem Wert der Unternehmensanteile der Beschwerdeführerin entspreche, hat sich der Mangel der gesetzlichen Regelung zum Nachteil der Beschwerdeführerin ausgewirkt.

Auch die Beschwerdeführer im Verfahren 1 BvR 606/25 beanstanden, dass sie ohne Entschädigung aus der Gesellschaft gedrängt worden seien, obwohl ihre Aktien – entgegen der Auffassung des Amtsgerichts – noch werthaltig gewesen seien. Zur Begründung weisen sie zum einen auf die von ihnen beanspruchte Gewährung von Bezugsrechten hin; wie das Amtsgericht zutreffend dargelegt hat, ergibt sich ein Anspruch auf Bezugsrechte allerdings nicht allein aus der Beteiligung an dem zu restrukturie-

renden Unternehmen. Zum anderen führen sie aus, dass angesichts des „hochtechnologischen Potentials“ der VARTA AG niemand wisse, „was die Verwertung des Unternehmens, z. B. durch Verwertung seiner Aktiva einbringen würde“. Diese Überlegung ist nicht von der Hand zu weisen. Für sie spricht auch, dass der Börsenkurs der VARTA-Aktie nie auf 0 Euro gefallen ist, der Börsenkurs aber für die Bewertung von börsennotierten Unternehmensbeteiligungen wesentliche Bedeutung hat (BVerfGE 100, 289, 307 ff.). Die Annahme des Amtsgerichts, die Aktien seien wertlos gewesen, weil in einem Insolvenzverfahren kein Erlös für die Aktionäre zu erwarten sei, ist daher nicht hinreichend tragfähig. Im Ergebnis verletzt deshalb der Beschluss vom 11.12.2024 die Rechte der Beschwerdeführer aus Art. 14 Abs. 1 GG.

b) Überstimmung von Gesellschaftern durch gruppenübergreifende Mehrheit

Die Beschwerdeführer im Verfahren 1 BvR 606/25 rügen eine Verletzung von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG durch die nach § 26 Abs.1 Nr. 3 StaRUG eröffnete Möglichkeit, die Gesellschafter durch eine gruppenübergreifende Mehrheit der anderen Gesellschafter und der Gläubiger bei der Entscheidung über die Annahme des Restrukturierungsplans zu überstimmen. Sie setzen sich allerdings nicht mit den in § 26 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StaRUG bestimmten Voraussetzungen auseinander. Es ist nicht ersichtlich, dass diese Voraussetzungen zur Wahrung der Rechte der Anteilseigner aus Art. 14 Abs. 1 GG unzureichend wären.

c) Rechtsschutz im Bestätigungs- und Beschwerdeverfahren

Gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 StaRUG gilt im Verfahren vor dem Restrukturierungsgericht der Amtsermittlungsgrundsatz, soweit im StaRUG nichts Abweichendes bestimmt ist. Der Amtsermittlungsgrundsatz wird hinsichtlich der Prüfung, ob ein Planbetroffener durch den Restrukturierungsplan voraussichtlich schlechter gestellt wird, als er ohne den Plan stünde (§ 64 Abs. 1 Satz 1 StaRUG), u. a. durch die Obliegenheit eingeschränkt, die Schlechterstellung spätestens im gerichtlichen Erörterungs- und Abstimmungstermin glaubhaft zu machen, sofern die Planabstimmung in einem solchen Termin erfolgt und der Betroffene in der Ladung darauf hingewiesen wurde (§ 64 Abs. 2, Abs. 4 Satz 2 StaRUG). Diese Obliegenheit hat das Gericht gemäß Art. 103 Abs. 1 GG auch bei Terminierungen zu beachten. Den Betroffenen muss hinreichend Zeit zur Feststellung und zur Glaubhaftmachung einer etwaigen Schlechterstellung eingeräumt werden. Die Obliegenheit berührt nicht die Verpflichtung zur Amtsermittlung, wenn die Glaubhaftmachung gelungen ist; dann ist vielmehr auch der zur Beurteilung der Schlechterstellung relevante Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln (so auch zu der vergleichbaren Regelung in § 290 Abs. 2 Satz 1 InsO BGHZ 156, 139, 146 f.). Nach der Konzeption des Gesetzgebers bewirkt auch die Möglichkeit der Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten eine Modifikation der Amtsermittlungspflicht (BT-Drs. 19/25181, S. 143). Bei dieser Bestellung ist das Restrukturierungsgericht nicht an Vorschläge gebunden.

Diese und die weiteren auf das Verfahren vor dem Restrukturierungsgericht bezogenen Regelungen sind in Verbindung mit den allgemein geltenden Verfahrensvorschriften grundsätzlich geeignet, den Planbetroffenen im erstinstanzlichen Verfahren den durch das Rechtsstaatsprinzip gebotenen Rechtsschutz zu gewähren. Die Bundesrechtsanwaltskammer hält es allerdings für zweifelhaft, ob die Amtsgerichte dazu auch in umfangreichen Verfahren tatsächlich regelmäßig in der Lage sind. Die Prüfung des Restrukturierungsplans ist (vor allem bei großen Gesellschaften) eine schwierige und zeitaufwendige Aufgabe, deren Bewältigung u. a. eine sorgfältige Einarbeitung in betriebswirtschaftlich relevante Sachverhalte und eine Bewertung unterschiedlicher Interessen der Planbetroffenen (auch unter Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 1 GG) erfordern kann. In der Praxis wird daher häufig die Neigung groß sein, sich den Bewertungen eines Restrukturierungsbeauftragten ohne eigene Prüfung anzuschließen. Dieses strukturelle Problem ist bei der Beurteilung der Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Beschwerde zu berücksichtigen (dazu unten 2.c)).

Die Beschwerdeführer im Verfahren 1 BvR 606/25 machen geltend, dass der Rechtsschutz gegen die gerichtliche Bestätigung des Restrukturierungsplans mit der Beschwerde nach § 66 StaRUG unzureichend ausgestaltet sei und daher Art. 2 Abs. 1, 20 Abs. 3 und 19 Abs. 4 GG verletze. In der Tat ist die Zulässigkeit der Beschwerde durch § 66 Abs. 2 StaRUG sehr stark beschränkt. Der rechtsstaatliche Justizgewährleistungsanspruch, der als Grundlage für die Rüge allein in Betracht kommt, gewährleistet aber kein Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen. Die Bestätigung des Restrukturierungsplans durch das Amtsgericht nach § 60 Abs. 2 StaRUG ist nicht als eine Verwaltungsentscheidung, gegen die gemäß Art. 19 Abs. 4 GG ein Rechtsmittel eröffnet werden müsste, sondern als gerichtliche Entscheidung konzipiert. Das ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. zu den Parallelvorschriften der InsO auch BVerfG 28.10.2020 – 2 BvR 756/20).

2. Rechtsanwendung in den angegriffenen gerichtlichen Entscheidungen

a) Einleitung des Restrukturierungsverfahrens ohne Gesellschafterbeschluss

Die Beschwerdeführerin im Verfahren 1 BvR 502/25 greift die vom Oberlandesgericht Stuttgart und ihm folgend vom Landgericht Stuttgart vertretene Auffassung an, die Einleitung des Restrukturierungsverfahrens bedürfe keines Gesellschafterbeschlusses, wenn als Alternative nur ein Insolvenzantrag in Betracht komme. Grundsätzlich sind, wie die Beschwerdeführerin zutreffend darlegt, auch die Mitwirkungsrechte der Gesellschafter an der internen Willensbildung der Gesellschaft durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützt (BVerfGE 100, 289, 301). Daraus folgt aber noch nicht, dass die Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens ohne Gesellschafterbeschluss nicht gesetzlich zugelassen werden dürfte. Zur Begründung dieser Auffassung beruft sich die Beschwerdeführerin auf gesellschaftsrechtliche Grundsätze, ohne nachvollziehbar darzulegen, weshalb die aus Zweck und Systematik der Regelungen des StaRUG entwickelte abweichende Auffassung des Oberlandesgerichts Stuttgart mit dem Grundgesetz unvereinbar sein soll. Das ist auch nicht ersichtlich, zumal mit der Einleitung des Verfahrens noch keine Entscheidung über den Restrukturierungsplan verbunden ist, über den gemäß §§ 24 ff. StaRUG unter Beteiligung aller Gesellschafter abzustimmen ist. Die von der Beschwerdeführerin aufgeworfene Frage, ob auch ohne Gesellschafterbeschluss beurteilt werden kann, dass ein Restrukturierungsverfahren die einzig erfolgversprechende Alternative zu einem Insolvenzverfahren ist, ist zu bejahen.

b) Zuweisung von Unternehmensbeteiligungen oder Bezugsrechten im Restrukturierungsplan

Die mit den Verfassungsbeschwerden angegriffenen Beschlüsse des Amtsgerichts Stuttgart vom 22.10.2024 – Az. 1 BvR 502/25 – und vom 11.12.2024 – Az. 1 BvR 606/25 – verletzen nach den Informationen, die der Bundesrechtsanwaltskammer zur Verfügung stehen, die Rechte der Beschwerdeführer aus Art. 3 Abs. 1 GG.

Das StaRUG normiert in § 10 Abs. 1 eine Verpflichtung zur gruppeninternen Gleichbehandlung der Betroffenen im Restrukturierungsplan. Ein Anspruch auf gruppenübergreifende Gleichbehandlung der Betroffenen unmittelbar aus Art. 3 Abs. 1 GG unter Berücksichtigung der zwischen den Gruppen bestehenden Unterschiede ist damit nicht ausgeschlossen. Denn Art. 3 Abs. 1 GG bindet die Restrukturierungsgerichte bei der Entscheidung über die Bestätigung des Restrukturierungsplans gemäß Art. 1. Abs. 3, Art. 20 Abs. 3 GG unmittelbar. Das einfache Recht kann den Anspruch auf Gleichbehandlung inhaltlich strukturieren, indem es z. B. sachbezogene Vorgaben zur Gewichtung einzelner Belange normiert, nicht aber einzelnen Personen oder Personengruppen einen Anspruch auf Anwendung des allgemeinen Gleichheitssatzes vorenthalten.

Auf der Grundlage des Vortrags der Beschwerdeführerin im Verfahren 1 BvR 502/25 sind keine sachlichen Gründe für die Zuweisung einer Beteiligung an dem restrukturierten Unternehmen allein zugunsten der Restrukturierungsgesellschafter gegen sehr geringe Einlagen (mit Aussicht auf eine erhebliche Beteiligung aus einem etwaigen Übergewinn) ersichtlich. Auf der Grundlage dieses Vortrags der Beschwerdeführerin verletzt daher der Restrukturierungsplan Art. 3 Abs. 1 GG im Verhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und den Restrukturierungsgesellschaftern. Die Beurteilung, ob die Verfassungsbeschwerde unter diesem Gesichtspunkt begründet ist, muss allerdings zusätzlich die Begründung des Beschlusses des Amtsgerichts vom 22.10.2024 berücksichtigen, die der Bundesrechtsanwaltskammer nicht bekannt ist. Dasselbe gilt für die von der Beschwerdeführerin behauptete Ungleichbehandlung bei der Verrechnung von Gesellschafterdarlehen und anderen Forderungen.

Im Verfahren 1 BvR 606/25 ist nicht der Auffassung des Amtsgerichts Stuttgart im Beschluss vom 11.12.2024 zu folgen, die Interessen der Aktionäre seien gegen einen ungerechtfertigten Bezugsrechtsausschluss allein durch §§ 25 ff. StaRUG, insbesondere durch das Schlechterstellungsverbot des § 64 StaRUG geschützt. Abgesehen davon, dass § 10 Abs. 1 StaRUG ein (freilich nur gruppeninternes) Gleichbehandlungsgebot normiert, ist Art. 3 Abs. 1 GG, wie bereits erwähnt, auch im Verhältnis zu Betroffenen anderer Gruppen zu beachten. Diese unzutreffende Auffassung des Amtsgerichts allein dürfte sich aber auf die Entscheidung im Ergebnis nicht ausgewirkt haben. Denn das Amtsgericht hat zusätzlich Gesichtspunkte angegeben, die offenbar die Ungleichbehandlung der Aktionäre auch am Maßstab von Art. 3 Abs. 1 GG rechtfertigen sollen.

Ob diese weiteren Gesichtspunkte tragfähig sind, ist allerdings sehr zweifelhaft und auf der Basis der Informationen, die der Bundesrechtsanwaltskammer zur Verfügung stehen, zu verneinen. Dagegen spricht, dass keine Bemühungen der VARTA AG erkennbar sind, die Bereitschaft der Minderheitsaktionäre zu ermitteln, ebenfalls Sanierungsbeiträge zu leisten, und dass auch das Amtsgericht es unterlassen hat, die Aussichten einer Beteiligung von Minderheitsaktionären an der Finanzierung der Restrukturierung zu prüfen, obwohl es den gesamten für das „Verfahren in der Restrukturierungssache“ entscheidungserheblichen Sachverhalt gemäß § 39 Abs. 1 StaRUG von Amts wegen zu ermitteln hatte (oben 1. c)). Der Inhalt der Bemühungen des Restrukturierungsbeauftragten um eine Beteiligung der Kleinaktionäre an der Sanierung, die das Landgericht erwähnt hat, ist der Bundesrechtsanwaltskammer unbekannt; sie sind jedenfalls nicht inhaltlich gerichtlich bewertet worden. Das Amtsgericht hätte auch der VARTA AG aufgeben können, die Bereitschaft der Minderheitsaktionäre, Sanierungsbeiträge zu leisten, zu ermitteln und die Ergebnisse mitzuteilen. Bei ca. 21 Mio. Aktien in den Händen der Minderheitsaktionäre kann nicht ohne Weiteres unterstellt werden, dass keine nennenswerten Sanierungsbeiträge dieser Aktionäre zusammengekommen wären. Der vom Amtsgericht hervorgehobene Umstand, dass die mit einem Bezugsrecht bedachten Gesellschaften und auch Kreditgeber ihr Engagement davon abhängig gemacht haben, dass ein Bezugsrecht der Kleinaktionäre ausgeschlossen wird, könnte durch Vorstellungen über die Realisierbarkeit eines solchen Bezugsrechtsausschlusses beeinflusst sein. Es hätte nahe gelegen, die Motive für diese Haltung zu ermitteln und im Vergleich zu den Interessen der Minderheitsaktionäre an einer Beteiligung an der restrukturierten Gesellschaft mit dem Ziel der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Ungleichbehandlung abwägend zu bewerten. Das erübrigte sich auch nicht auf der Grundlage der Auffassung des Amtsgerichts, dass die Beteiligungen an der VARTA AG wertlos gewesen seien (dazu oben 1. a)). Denn die durch den Restrukturierungsplan begründeten Bezugsrechte hatten jedenfalls einen Wert.

c) Keine hinreichenden Möglichkeiten zur Darlegung eines Verstoßes gegen das Schlechterstellungsverbot

Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 StaRUG ist die gerichtliche Bestätigung des Restrukturierungsplans zu versagen, wenn ein Planbetroffener, der gegen den Plan gestimmt hat, durch den Plan voraussichtlich

schlechter gestellt wird, als er ohne den Plan stünde (dazu bereits oben 1. a)). Da sich das Schlechterstellungsverbot auf einen Vergleich mit den Liquidationsfolgen bezieht, ist die grundsätzlich fast immer gegebene Möglichkeit, die Sanierung durch einen anderen Restrukturierungsplan herbeizuführen, für die Prüfung des Schlechterstellungsverbots nicht relevant. Die Beschwerdeführer in beiden Verfahren machen geltend, dass angesichts des großen Informationsvorsprungs der Schuldnerinnen, angesichts der Kürze der zur Vorbereitung des Erörterungs- und Abstimmungstermins nach Bekanntgabe des Restrukturierungsplans zur Verfügung stehenden Zeit und angesichts der hohen Anforderungen an die Glaubhaftmachung in den angegriffenen gerichtlichen Entscheidungen ein wirksamer Rechtsschutz gegen die Schlechterstellung nicht eröffnet worden sei. Es sei auch nicht möglich gewesen, die Angemessenheit der Mittel zu prüfen, die nach § 64 Abs. 3 Satz 1 StaRUG für den Fall bereitgestellt worden seien, dass ein Planbetroffener eine Schlechterstellung nachweist.

Es liegt nach dem Vorbringen in beiden Verfahren nahe, dass die Zeiträume, die den Beschwerdeführern zur Vorbereitung ihrer Darlegungen in den Erörterungs- und Abstimmungsterminen zur Verfügung standen, zu kurz bemessen waren und ihre Ansprüche auf Gewährung rechtlichen Gehörs dadurch beeinträchtigt waren. Ebenso liegt es nahe, dass dieser Mangel nicht durch die Beschwerdeverfahren geheilt wurde, weil auch innerhalb der Beschwerdefristen die gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 3 StaRUG erforderliche Glaubhaftmachung noch nicht gelingen konnte. Beides kann auf der Basis der Informationen, die der Bundesrechtsanwaltskammer zur Verfügung stehen, nicht umfassend beurteilt werden.

Allerdings wird auch aus den Verfassungsbeschwerden nicht deutlich, in welcher Hinsicht die Beschwerdeführer durch die Restrukturierungspläne voraussichtlich konkret schlechter gestellt werden, als sie ohne die Restrukturierungspläne stünden. Es fehlt die Darlegung, was die Beschwerdeführer zusätzlich zur Begründung der voraussichtlichen Schlechterstellung dargelegt hätten, wenn ihnen mehr Zeit zur Vorbereitung der Glaubhaftmachung eingeräumt worden wäre. Sie äußern sich nicht zu der naheliegenden Frage, ob sie nicht während der Beschwerdeverfahren zusätzliche Informationen zur Begründung des geltend gemachten Verstoßes gegen das Schlechterstellungsverbot hätten beschaffen können. Grundsätzlich sind die Informationsmöglichkeiten, die den Beschwerdeführern während und nach Abschluss des Verfahrens vor den Fachgerichten zur Vorbereitung der Verfassungsbeschwerde zur Verfügung stehen, auch bei der Bestimmung der Anforderungen an die Rüge einer Verletzung des rechtlichen Gehörs zu beachten; es können von ihnen keine Darlegungen erwartet werden, die ihnen in dem fachgerichtlichen Verfahren, in dem die angegriffenen Entscheidungen ergangen sind, nicht zur Verfügung gestellt wurden und von ihnen auch nicht selbst rechtzeitig beschafft werden konnten. Das haben die Beschwerdeführer allerdings nicht konkret dargelegt. Ihr Vorbringen dürfte daher nicht zur Begründung der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör genügen.

Obwohl die Beschwerdeführerin diesen Gesichtspunkt nicht erwähnt, gibt das Verfahren 1 BvR 502/25 Anlass zu dem ergänzenden Hinweis, dass die Erwägungen des Landgerichts im Beschluss vom 14.01.2025 im Blick auf den allgemeinen Justizgewährleistungsanspruch aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs 3 GG Bedenken unterliegen. § 64 Abs. 2 Nr. 3 StaRUG ist § 253 Abs. 2 Nr. 3 InsO nachgebildet (BT-Drs. 19/24181 S. 164). § 253 Abs. 2 Nr. 3 InsO soll Beschwerden von Betroffenen ausschließen, die nur unwesentlich durch das Verfahren beeinträchtigt werden, insbesondere „eine kleine Forderung nur zu dem Zweck erworben haben, gegen den Plan zu opponieren und sich ihr Obstruktionspotential gegebenenfalls abkaufen zu lassen“ (BT-Drs. 17/5712 S. 35 f.). Dieser Zweck der Regelungen ist bei der Bestimmung der Anforderungen an die Glaubhaftmachung einer wesentlichen Schlechterstellung zu berücksichtigen. Er spricht (auch im Blick auf die in 1. c) erwähnten strukturellen Schwächen des erstinstanzlichen Verfahrens) dagegen, der Beschwerdeführerin, die 100 Mio. Euro in die Schuldnerin investiert hat, den Zugang zur Rechtsmittelinstanz u. a. mit der Begründung zu versagen, sie hätte „vortragen müssen, welche Tatsachen ihr vorenthalten worden sind, um die Realisierbarkeit einer Eigenverwaltung im Gegensatz zur Vergleichsrechnung konkret darzulegen und welche Bemühungen sie unternommen hat, um diese Tatsachen in Erfahrung zu bringen“, und sie habe auch

nicht dargelegt, weshalb sie von einer Werthaltigkeit ihrer Kommanditanteile ausgehe mit der Folge, dass der zur Kompensation einer etwaigen Schlechterstellung vorgesehene Betrag von 25.000 Euro offensichtlich nicht ausreiche.

* * *